

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung einer zweizügigen Grundschule zum Schuljahr 2013/14 am Standort Mommsenstraße 5-11 in 50935 Köln-Sülz

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	11.06.2012
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.06.2012
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	25.06.2012
Finanzausschuss	25.06.2012
Rat	28.06.2012

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) die Errichtung einer 2-zügigen Grundschule im Stadtteil Köln-Sülz zum 01.08.2013, beginnend mit dem Jahrgang 1, im Gebäude der derzeitigen Hauptschule Mommsenstraße 5-11, 50935 Köln-Sülz.
2. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, das Bestimmungsverfahren gem. § 27 Abs. 1 SchulG durchzuführen und die Schulart der neuen Schule festzulegen, bevor die Elternanschriften zur Schulanmeldung zum Schuljahr 2013/14 verschickt werden.
3. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung noch vor dem Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2013/14 die erforderliche Genehmigung zur Errichtung der Grundschule bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.
4. Der Rat der Stadt Köln beschließt zum Stellenplan 2013 die Zusetzung der insgesamt 0,30 Stelle Schulsekretär/in in der EG 5 TVöD. Die jeweils für die Schuljahre anteilig ausgewiesenen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend zum Stellenplan bereitgestellt (2013/14: 0,13 Stellenanteil; 2014/15: 0,15 Stellenanteil; 2015/16: 0,22 Stellenanteil; ab 2016/17: 0,30 Stellenanteil). Sollte der Stellenplan 2013 zum Zeitpunkt der notwendigen Stelleneinrichtung noch nicht in Kraft getreten sein, werden verwaltungsinterne Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
5. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die ab dem Haushaltsjahr 2013 entstehenden zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 2.296,67 € für 0,13 Stellenanteil, Hj. 2014 = 5.835,67 € für 0,15 Stellenanteil, Hj. 2015 = 7.598,99 € für 0,22 Stellenanteil, Hj. 2016 = 10.743,40 € für 0,30 Stellenanteil und ab 2017 = 12.577,64 € im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, zusätzlich bereitzustellen. Die Deckung erfolgt im Teilergebnisplan 0301 durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln.

Alternative

Der Rat der Stadt Köln verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf die Errichtung der Grundschule Mommsenstraße.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2013

a) Personalaufwendungen	<u>s. Begr.</u>	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____	€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge	_____	€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____	€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€

Beginn, Dauer

Begründung

Die als Anlage 1 beigefügte schulentwicklungsplanerische Stellungnahme weist für den Stadtteil Köln-Sülz einen Bedarf für eine zusätzliche Grundschule ab dem Schuljahr 2013/14 aus. Als Standort für die neue Grundschule ist die Mommsenstraße 5-11 in 50935 Köln-Sülz vorgesehen. Die dort derzeit ansässige Hauptschule schließt zum 31.07.2012.

Zunächst wird die Schule als 2-zügige Grundschule zum Schuljahr 2013/14 beginnen. Die Eingangsklassen werden im Neubau untergebracht. Aufgrund der erwarteten Steigerung der Einschulungen in den kommenden Jahren soll die Grundschule aber langfristig in den Folgejahren auf bis zu 4 Züge erweitert werden. Die notwendigen Raumkalkulationen für den Standort Mommsenstraße müssen die Erweiterungsoptionen berücksichtigen.

Auf dem Grundstück ist zudem die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Die Planungen für die Schule und die Kindertagesstätte sind aufeinander abzustimmen.

Baukosten / Einrichtungskosten / Lernmittel / DV-Technik / Reinigungskosten

Am Standort Mommsenstraße entsteht aufgrund der vorhandenen Raumsituation kein zusätzlicher Baubedarf durch die Errichtung einer Grundschule. Die bereits geplanten Sanierungsmaßnahmen (GI) am Schulstandort Mommsenstraße sind unabhängig von einer Grundschulgründung erforderlich und hängen mit der Bausubstanz zusammen. Ein konkreter Zeitplan und Angaben zu den Kosten der GI liegen jedoch noch nicht vor. Im Ergebnis fallen durch die geplante Errichtung der Grundschule keine Kosten für Neubau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen an, da diese Errichtung parallel mit der Auflösung der bestehenden Hauptschule erfolgt und entsprechender "Schulraum" vorhanden ist.

Die vorhandene Einrichtung und Ausstattung der Unterrichts- und Verwaltungsräume kann teilweise übernommen werden. Für die Jahre 2013 bis 2016 ist für die Einrichtung der Klassenräume mit Möbeln für den Primarbereich mit jährlichen Kosten von 15.000,- € auszugehen. Die Finanzierung wird im Rahmen der veranschlagten Mittel im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben aus Teilfinanz-

planzeile 9, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, sichergestellt. Darüber hinaus werden in Einzelfällen Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen erforderlich werden, wie sie auch an bestehenden Schulen anfallen. Diese werden ebenfalls aus Mitteln innerhalb des Schulbudgets finanziert.

Die erforderlichen Lernmittel für die neue Grundschule bedingen keine zusätzlichen Finanzmittel, da sich die Gesamtzahl der schulpflichtig werdenden Kinder des jeweiligen Jahres nicht verändert. Die neue Grundschule muss lediglich bei der Verteilung der im Gesamtbudget veranschlagten Mittel berücksichtigt werden.

Für die einzusetzende DV-Technik werden hinsichtlich der Ersteinrichtung 6.616,40 € zu veranschlagen sein.

Im Bereich der Reinigungsbedarfe sind keine Mehrkosten einzukalkulieren.

Stellenbedarf / Personalkosten

Schulsekretariat, Schulhausmeister und Schulsozialarbeit

An dem Schulstandort Mommsenstraße ist ein Schulhausmeister vorhanden. Auch nach der Schließung der Hauptschule findet am vorgenannten Standort weiterhin Schulbetrieb statt. Im Neubau werden die Küche sowie 2 Speiseräume und 2 Aufenthaltsräume vorübergehend von der Realschule Euskirchener Str. 50 genutzt, bis deren Gebäude für den Ganzttag bezugsfertig ist. Die voraussichtliche Fertigstellung ist für 2014/15 geplant. Des Weiteren ist derzeit die Kindertagesstätte Drachenfelsstraße in einer temporären Einrichtung auf dem Grundstück Mommsenstraße 5-11 untergebracht. Aus diesen Gründen ist auch in der Übergangszeit am Standort ein Hausmeister erforderlich. Ein zusätzlicher Stellenbedarf bzw. daraus resultierende zusätzliche Personalkosten für einen Schulhausmeister entstehen demnach nicht.

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten im Schulsekretariat richten sich neben der Schülerzahl nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Sekretariatsstellen. Die Übersicht über den zusätzlich entstehenden Stellenbedarf und zusätzliche Personalkosten ist als Anlage 02 beigefügt. Der dort ausgewiesene zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von insgesamt 0,30 Stelle ist jeweils anteilig in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen.

Die ab dem Haushaltsjahr 2013 entstehenden zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 2.296,67 € für 0,13 Stellenanteil, Hj. 2014 = 5.835,67 € für 0,15 Stellenanteil, Hj. 2015 = 7.598,99 € für 0,22 Stellenanteil, Hj. 2016 = 10.743,40 € für 0,30 Stellenanteil und ab 2017 = 12.577,64 € sind im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, zusätzlich bereitzustellen. Die Deckung erfolgt im Teilergebnisplan 0301 durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln.

Eine Stellenzusetzung über die bestehenden Schulsozialarbeiterstellen hinaus wird derzeit nicht gesehen.

Begründung der Dringlichkeit

Unabhängig von der Entscheidung der Bezirksvertretung Lindenthal ist eine erneute Vorlage im Ausschuss Schule und Weiterbildung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Damit die neue Grundschule für das Anmeldeverfahren 2013/14 (November 2012) berücksichtigt werden kann, ist es dringend erforderlich, dass der Rat noch vor der Sommerpause 2012 über die Errichtung entscheidet. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann die erforderliche Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 SchulG bei der oberen Schulaufsichtsbehörde noch zeitgerecht vor dem Anmeldeverfahren eingeholt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Errichtung der Grundschule Mommsenstraße zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, frühzeitig vor dem Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2013/14 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlagen